VERORDNUNG (EWG) Nr. 220/91 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1991

über Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates vom 19. Juni 1978 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen (1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3808/89 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2083/80 der Kommission vom 31. Juli 1980 über Durchführungsbestimmungen zu der Wirtschaftstätigkeit der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2238/89 (4), ist wiederholt in wesentlichen Punkten geändert worden. Es empfiehlt sich daher, aus Gründen der Klarheit und der Rationalität, die genannte Verordnung zu kodifizieren.

Nach vorstehenden Bestimmungen ist es Aufgabe der Kommission, die Durchführungsbestimmungen zur Mindestanbaufläche, zum Umsatz oder zu dem von den Mitgliedern der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen stammenden Produktionsvolumen sowie erforderlichenfalls zur Mindestzahl der Mitglieder, aus denen sich diese zusammensetzen müssen, festzusetzen.

Dabei kann das Kriterium Produktionsvolumen selbst in Sektoren, in denen die Anbaufläche zugrunde gelegt werden könnte, die Leistungsfähigkeit der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen besser gewährleisten als die Anbaufläche. Auch stellt das Produktionsvolumen in stärkerem Maße als der Umsatz (der den häufigen Schwankungen der Währungskurse unterliegt) eine echte langfristige Bezugsgröße dar. Der Umsatz liefert dennoch für bestimmte Bereiche den geeigneten Maßstab, insbesondere in weniger wichtigen Sektoren, wo sich die spezifischen Grenzen nur schwer vollständig erfassen lassen, also eine einzige Bezugsgröße verwendet werden muß.

In den unter die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 fallenden Regionen und Sektoren läßt sich infolge der Struktur der Landwirtschaft eine wirksame Zusammenfassung des Angebots nicht erreichen, falls die Angaben über Produktionsvolumen oder Umsatz der Erzeugergemeinschaften nicht durch die Angabe einer Mindestanzahl Mitglieder ergänzt wird, so daß eine Beteiligung von Erzeugern, die trotz ihrer marktbezogenen Ausrichtung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 eine geringe Größe aufweisen, erleichtert wird.

Die Regeln für die Wirtschaftstätigkeit der Erzeugergemeinschaften müssen der Situation in den unter die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 fallenden Regionen Rechnung tragen, aber gleichzeitig eine wirksame Anpassung von Erzeugung und Angebot an die Konzentration und an die wachsenden Anforderungen der Nachfrage ermöglichen. Sie müssen also den Pluralismus der Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen fördern, aber auch eine übermäßige Zersplitterung in diesen Regionen ausschließen.

Da im Umfang und in der Struktur des Angebots Unterschiede zwischen den unter die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 fallenden Regionen festgestellt wurden, ist eine Abstufung der vorgesehenen Grenzwerte zweckmäßig.

So wurden insbesondere in der Gesamterzeugung große Unterschiede zwischen den verschiedenen Regionen der Italienischen Republik festgestellt; es ist also unter bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt, daß das von den Erzeugergemeinschaften erfaßte Mindestproduktionsvolumen des Landes in einem bestimmten Verhältnis zur regionalen Erzeugung stehen muß. Auch ist die Festsetzung einer recht hohen Mitgliederzahl sowie eines ziemlich großen Mindestproduktionsvolumens für dieses Land gerechtfertigt, da die Initiative für die Bildung von Erzeugergemeinschaften hauptsächlich von den Berufsverbänden ergriffen werden dürfte, die in der Lage sind, einen ganz erheblichen Teil der Erzeuger anzusprechen und eine ziemlich große Produktion einzubeziehen. Dennoch muß den tiefgreifenden strukturellen Mängeln Rechnung getragen werden, die das Angebot von Agrarerzeugnissen im Mezzogiorno und in den Berggebieten in Italien aufweist.

In Portugal weist die Schweinehaltung mit „alentejanos de montado" eine sehr weite Streuung auf, so daß die Veranschlagung der nationalen Erzeugung schwierig ist; daher sollte für die portugiesischen Erzeugervereinigungen dieses Bereichs kein Mindestanteil an nationalen Produktionsvolumen festgesetzt werden.

Bei den auf den griechischen Inseln und auf den Balearen sowie auf den Kanarischen Inseln gelegenen Agrarbetrieben ist infolge der tiefgreifenden strukturellen Mängel im Angebot von Agrarerzeugnissen eine Kürzung des Mindestproduktionsvolumens gerechtfertigt.

(1) ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 203 vom 5. 8. 1980, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 215 vom 26. 7. 1989, S. 12.

Es ist ferner zweckmäßig, die notwendigen Anforderungen an die wirtschaftliche Bedeutung der Vereinigungen zu stellen.

Kennzeichen des Zuckersektors ist eine Produktionsquotenregelung mit besonderen Bestimmungen über branchenübergreifende Vereinbarungen. Aus diesem Grunde ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2787/90 [2], angegeben, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 für Zuckerrüben nicht gilt, solange eine Quotenregelung besteht. Es ist also zweckmäßig, die fraglichen Grenzwerte für diesen Bereich nicht festzusetzen.

Im Olivenölsektor müssen die besonderen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen gemäß der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über eine gemeinsame Marktorganisation für Fette [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 [4], berücksichtigt werden.

Diese Verordnung betrifft nicht den Bereich Fischerei und Aquakultur, dessen Erzeugnisse unter die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [5], zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2886/89 [6], fallen.

Johannisbroterzeugnisse sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 789/89 des Rates [7] in die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse aufgenommen worden; die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 gilt also nicht für diesen Bereich.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates [8], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 53/91 [9], wurde eine Kombinierte Warennomenklatur auf der Grundlage des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren eingeführt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Mindestumfang der Jahresproduktion oder der Umsatz sowie die Mindestzahl landwirtschaftlicher Erzeuger, die die Erzeugergemeinschaften gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 zu vertreten haben, werden im Anhang festgesetzt.

In den italienischen Verwaltungsregionen, in denen die durchschnittliche Erzeugung unter dem im Anhang festgesetzten Mindestjahresproduktionsvolumen oder dem im Anhang festgesetzten Umsatz liegt, wird die vorgeschriebene Mindestproduktion und die Mindestmitgliederzahl, welche die Erzeugergemeinschaften vertreten müssen, um jeweils 50 v. H. gesenkt.

Sofern die Erzeugergemeinschaften die Anerkennung für andere als die im Anhang aufgezählten Erzeugnisse beantragen, müssen sie mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

— Jahresumsatz von 1 Million ECU; dieser Betrag wird für Griechenland auf 500 000 ECU ermäßigt;

— 50 Mitglieder.

Unterabsatz 3 gilt nicht für den Sektor Zuckerrüben.

(2) Der Produktionsumfang oder der Umsatz gemäß Absatz 1 bezieht sich auf die tatsächlich vermarkteten Erzeugnisse oder — in bezug auf Olivenöl — die tatsächlich von den Erzeugern, die Mitglieder der Erzeugergemeinschaften sind, erzeugten Produkte und wird auf der Grundlage des Durchschnitts der drei dem Antrag auf Anerkennung vorausgehenden Jahre berechnet.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 1 müssen in den italienischen Verwaltungsregionen, in denen die Durchschnittsproduktion der drei Jahre vor dem 3. August 1980 das Mindestproduktionsvolumen für diesen Sektor um das Zwanzigfache oder mehr überschreitet, diese Erzeugergemeinschaften mindestens 5 v. H. der regionalen Erzeugung stellen; eine Ausnahme gilt für Ölsaaten, lebende Pflanzen und Erzeugnisse des Blumenhandels sowie Honig.

Die im vorstehenden Unterabsatz vorgesehene Berechnung der Produktion der verschiedenen Regionen

— erfolgt anhand der amtlichen statistischen Angaben des Mitgliedstaats für die drei dem 3. August 1980 vorangegangenen Jahre,

— wird alle fünf Jahre auf den neuesten Stand gebracht.

Für diese Berechnung dürfen die Zahlen je nach der jeweiligen Größenordnung auf 1 000 oder 100 gerundet werden.

(2) Der Umfang der Mindestproduktion gemäß Artikel 1 und Absatz 1 dieses Artikels ermäßigt sich um:

— 30 % für Erzeugergemeinschaften, die hauptsächlich aus Inhabern von im Mezzogiorno, auf den griechischen Inseln und in den in Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates [10] genannten Gebieten gelegenen Betrieben zusammengesetzt sind,

— 50 % zugunsten der Erzeugergemeinschaften, die hauptsächlich aus Inhabern von auf den Balearen und auf den Kanarischen Inseln gelegenen Betrieben bestehen.

[1] ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
[2] ABl. Nr. L 265 vom 28. 9. 1990, S. 16.
[3] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[4] ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
[5] ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.
[6] ABl. Nr. L 282 vom 2. 10. 1989, S. 1.
[7] ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 3.
[8] ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
[9] ABl. Nr. L 7 vom 10. 1. 1991, S. 14.
[10] ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

Artikel 3

(1) Unbeschadet Absatz 2 müssen die Vereinigungen entsprechend Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 ein Produktionsvolumen und einen Umsatz vertreten,

a) der mindestens dem Dreifachen des für die Erzeugergemeinschaften der Region ihres Geschäftssitzes vorgesehenen Mindestumfangs entspricht und

b) nicht unter 5 % des nationalen Produktionsvolumens liegen darf. Dies bedeutet für Frankreich 5 %

— des Produktionsvolumens für Gebiete des Mutterlandes, in denen die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 gilt, oder

— des Produktionsvolumens der jeweiligen Überseedepartements.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt:

a) für Italien: Die Vereinigungen müssen aus mindestens fünf anerkannten Erzeugergemeinschaften bestehen, die in fünf verschiedenen „Verwaltungsregionen" tätig sind; dieser Anforderung entsprechen

— bei Olivenöl zehn anerkannte Erzeugergemeinschaften in fünf verschiedenen Verwaltungsregionen,

— bei tropischen Früchten, Arzneipflanzen und Reis vier anerkannte Erzeugergemeinschaften in zwei verschiedenen Verwaltungsregionen;

— bei Büffelfleisch drei anerkannte Erzeugergemeinschaften in zwei Verwaltungsregionen;

b) für Frankreich: die Vereinigungen müssen aus mindestens fünf anerkannten Erzeugergemeinschaften bestehen, die in zwei verschiedenen „Departements" tätig sind. Bei Olivenöl müssen die Vereinigungen mindestens 1 000 Tonnen Erzeugung und 5 000 Erzeuger, bei Tafelwein und Traubenmost mindestens drei anerkannte Erzeugergemeinschaften und 600 Mitglieder vertreten;

c) für Belgien: Die Vereinigungen müssen hinsichtlich Anbaufläche, Umsatz, Anteil am nationalen Produktionsvolumen und Anzahl anerkannter Erzeugergemeinschaften den Mindestanforderungen gemäß Punkt III des Anhangs genügen und in ihrer gebietlichen Ausdehnung mindestens einer „Provinz" entsprechen;

d) für Griechenland: Die Vereinigungen müssen hinsichtlich Anbaufläche (oder Entsprechung), Umsatz, Anteil am nationalen Produktionsvolumen und Anzahl anerkannter Erzeugergemeinschaften den Mindestanforderungen nach Punkt IV des Anhangs genügen. Bei im Anhang nicht genannten Erzeugnissen müssen die Vereinigungen aus mindestens drei anerkannten Vereinigungen bestehen und in ihrer gebietlichen Ausdehnung in einem einheitlichen Gebiet in mindestens zehn Gemeinden tätig sein;

e) für Spanien: Die Vereinigungen müssen hinsichtlich Produktionsfläche, Umsatz und Anteil am nationalen Produktionsvolumen den Mindestanforderungen von Punkt V des Anhangs genügen. Bei im Anhang genannten oder nicht genannten Erzeugnissen müssen die Vereinigungen aus mindestens fünf anerkannten Erzeugergemeinschaften bestehen und in ihrer gebietlichen Ausdehnung mindestens einer „autonomen Region" entsprechen;

f) für Portugal: Die Vereinigungen müssen hinsichtlich Produktionsfläche, Umsatz, Anteil am nationalen Produktionsvolumen und Anzahl anerkannter Erzeugergemeinschaften den Mindestanforderungen von Punkt VI des Anhangs genügen. Bei im Anhang nicht genannten Erzeugnissen müssen die Vereinigungen aus mindestens drei anerkannten Erzeugergemeinschaften bestehen und in ihrer gebietlichen Ausdehnung mindestens einem „Distrikt" entsprechen;

g) für Irland: Die Vereinigungen müssen hinsichtlich Mindestanbaufläche, Umsatz, Anteil am nationalen Produktionsvolumen und Mindestanzahl anerkannter Erzeugergemeinschaften den Anforderungen von Punkt VII des Anhangs genügen und in ihrer gebietlichen Ausdehnung mindestens einer „Provinz" entsprechen.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 2083/80 wird aufgehoben. Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf vorliegende Verordnung.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

I. Erzeugergemeinschaften in Italien

KN-Code	Erzeugnis	Erzeugergemeinschaften	
		Produktionsumfang oder Umsatz	Mindestmitgliederzahl
0102 ex 0201 ex 0202	Lebende Rinder, Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt und gefroren (1):		
	a) Büffel	3 000 GVE	100
	b) andere Rinder	5 000 GVE	200
0103 ex 0203	Lebende Schweine (1), Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	25 000 Stück	200
0104 ex 0204	Lebende Schafe und Ziegen (1), Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	12 000 Stück	150
0105 91 00 ex 0207 0106 00 10 0208 10 10	Lebendes Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner) sowie deren Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren; lebende Hauskaninchen sowie deren Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren (2)	220 000 Stellplätze	200
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht (2)	80 000 Legehennen	200
ex 0401	Milch, Käse und Quark:		
ex 0403	a) von Kühen (3)	15 000 Tonnen	200
ex 0404	b) von Büffeln (3)	5 000 Tonnen	100
0406	c) von Schafen oder Ziegen (3)	2 000 Tonnen	100
0409 00 00	Natürlicher Honig	150 000 ECU	50
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	2 500 000 ECU (4)	100
0701 90 51	Kartoffeln, frisch oder gefroren (5):		
0701 90 59	a) Lagerkartoffeln	10 000 Tonnen	300
0701 90 90	b) Frühkartoffeln	5 000 Tonnen	
0803 00 0804 30 00 0804 40	Tropische Früchte	30 ha	10
	Getreide (6):		
1001 90 1005	a) Weichweizen und Mengkorn, Mais	15 000 Tonnen	300
1001 10	b) Hartweizen	12 000 Tonnen	300
1006	c) Reis	10 000 Tonnen	150
ex 1201 bis ex 1207	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, nicht zur Aussaat	2 000 000 ECU (4)	200
1211 und 1212 20 00	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert	800 000 ECU (4)	25
1509 1510 00	Olivenöl	1 200 Tonnen	300

KN-Code	Erzeugnis	Erzeugergemeinschaften	
		Produktionsumfang oder Umsatz	Mindestmitgliederzahl
2204 21	Wein aus Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein :		
	a) Tafelwein	150 000 hl	300
	b) Qualitätswein b.A.	30 % des Gesamtumfangs der Zone „Qualitätsweine b. A."	30 % der Erzeuger der Zone „Qualitätsweine b. A."
2401	Tabak, unverarbeitet ; Tabakabfälle	1 000 Tonnen	300

II. Erzeugergemeinschaften in Frankreich

KN-Code	Erzeugnis	Erzeugergemeinschaften	
		Produktionsumfang oder Umsatz	Mindestmitgliederzahl
0102 ex 0201 ex 0202	Lebende Rinder, Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt und gefroren (1)	200 GVE	20
	Tropische Früchte :		
0803 00	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet	30 ha	10
0804 30 00	Ananas	30 ha	10
0804 40	Avocadofrüchte	30 ha	5
ex 1211	Parfümpflanzen und Lavendel	100 000 ECU	40
1509 1510 00	Olivenöl	60 Tonnen	200
2204 10	a) Wein aus frischen Weintrauben	100 000 hl	200
2204 21	b) Tafelwein	100 000 hl	200
2204 29 2204 30 10	c) Qualitätsweine b. A.	30 000 hl bzw. 50 % des Gesamtumfangs der Zone „Qualitätsweine b. A."	100 Erzeuger bzw. 50 % der Erzeuger der Zone „Qualitätsweine b. A."

III. Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen in Belgien

KN-Code	Erzeugnis	Erzeugergemeinschaften		Vereinigungen			
		Produktionsumfang oder Umsatz	Mindestmitgliederzahl	Mindestfläche oder Entsprechung	Umsatz (Mill. ECU)	Anteil am nationalen Produktionsvolumen in %	Mindestmitgliederzahl
0102 ex 0201 ex 0202	Lebende Rinder, Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt und gefroren (1)	1 000 GVE	25	4 000 GVE	3,45	0,5	4
0103 ex 0203	Lebende Schweine (1) (8), Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	15 000 Stück (Ferkel)	10	50 000 Stück (Ferkel)	2,3	0,5	3
1001 bis 1005	Getreide (6)	3 500 Tonnen	20	15 000 Tonnen	3,45	1,0	3
ex 1214 90 90	Luzernen	230 000 ECU	20	6 000 Tonnen	0,69	0,5	3

IV. Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen in Griechenland

KN-Code	Erzeugnis	Erzeugergemeinschaften		Vereinigungen			
		Produktionsumfang oder Umsatz	Mindestmitgliederzahl	Mindestfläche oder Entsprechung	Umsatz (Mill. ECU)	Anteil am nationalen Produktionsvolumen in %	Mindestmitgliederzahl
0102 ex 0201 ex 0202	Lebende Rinder, Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt und gefroren (1)	500 GVE	50	5 000 GVE oder 8 000 Kälber	6,0	2	10
0103 ex 0203	Lebende Schweine (1), Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	10 000 Stück	20	120 000 Stück	15,0	5	10
0104 ex 0204	Lebende Schafe und Ziegen (1), Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	3 000 Stück	50	110 000 Stück	5,0	1	10
0105 91 00 ex 0207	Lebendes Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner) sowie deren Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren						
0106 00 10 0208 10 10	Lebende Hauskaninchen sowie deren Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren (2)	200 000 Stück	20	1 200 000 Stück	3,0	1	3
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht (2)	60 000 Legehennen	20	500 000 Legehennen	12,0	5	3
ex 0401 ex 0403	Milch, Käse und Quark :						
ex 0404	a) von Kühen (3)	1 000 Tonnen	50	15 000 Tonnen	4,0	2	10
0406	b) von Schafen und Ziegen (3)	150 Tonnen	30	12 000 Tonnen	7,0	1	10
0409 00 00	Natürlicher Honig (4)	12 000 ECU	20	—	0,6	1	5
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	100 000 ECU	10	—	0,6	1	5
0701 90 51	Kartoffeln, frisch oder gekühlt (5) :						
0701 90 59	a) Speisekartoffeln	2 000 Tonnen	50	1 000 ha	4,0	3	5
0701 90 90	b) Frühkartoffeln	1 000 Tonnen	50	500 ha	2,0	3	5
0803 00	Tropische Früchte : Bananen	10 ha	30	35 ha	2,0	10	3

KN-Code	Erzeugnis	Erzeugergemeinschaften		Vereinigungen			
		Produktionsumfang oder Umsatz	Mindestmitgliederzahl	Mindestfläche oder Entsprechung	Umsatz (Mill. ECU)	Anteil am nationalen Produktionsvolumen in %	Mindestmitgliederzahl
	Getreide (6):						
1001 90	a) Weichweizen und Mengkorn	2 000 Tonnen	100	13 100 ha	8,0	2,5	10
1001 10	b) Hartweizen	1 000 Tonnen	50	9 400 ha	6,0	2,5	10
1005	c) Mais	1 000 Tonnen	50	5 100 ha	9,0	2,5	10
1006	d) Reis	500 Tonnen	30	400 ha	1,0	2,5	5
ex 1201 bis ex 1207	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, nicht zur Aussaat bestimmt	20 000 ECU	40	—	0,7	1,0	5
1211 und 1212 20 00	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert	30 000 ECU	10	—	0,5	5,0	5
1509 1510 00	Olivenöl	50 Tonnen	10	7 700 ha oder 3 000 Tonnen	7,0	1,0	10
2204 21 2204 29	Wein aus Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein:						
	a) Tafelwein	10 000 hl	100	140 000 hl	5,0	3,0	10
	b) Qualitätswein b. A.	30 % des Gesamtumfangs der Zone „Qualitätsweine b. A."	30 % der Erzeuger der Zone „Qualitätsweine b. A."	40 000 hl	0,5	1,0	10
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle	60 Tonnen	50	1 000 ha	5,0	1,0	10

V. Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen in Spanien

KN-Code	Erzeugnis	Erzeugergemeinschaften		Vereinigungen		
		Produktionsumfang oder Umsatz	Mindestmitgliederzahl	Mindestfläche oder Entsprechung	Umsatz (Mill. ECU)	Anteil am nationalen Produktionsvolumen (in %)
0102	Lebende Rinder, Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt und gefroren (1) (8)	1 000 GVE	50	60 000 GVE	65,0	5,0
ex 0201 ex 0202		2 000 Kälber	50	30 000 Kälber	8,5	
0103	Lebende Schweine (1) (8), Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	20 000 Stück	75	700 000 Stück	60,0	5,0
ex 0203		10 000 Stück iberische Schweine	35	100 000 Stück iberische Schweine	8,0	
		15 000 Ferkel	75	180 000 Ferkel		
0104	Lebende Schafe und Ziegen (1), Fleisch	15 000 Schafe	50	250 000 Schafe	15,0	2,5
ex 0204	von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	10 000 Ziegen	25	10 000 Ziegen	3,0	10,0
0105 0207	Lebendes Geflügel (der Art Gallus domesticus, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner); Fleisch und genießbare Nebenerzeugnisse davon, frisch, gekühlt oder gefroren	250 000 Stück	50 (Hähnchen oder anderes Geflügel)	12 000 000 Stück (für Hähnchen oder anderes Geflügel)	15,0	2,5
0106 00 10 0208 10 10	Hauskaninchen, Fleisch und genießbare Nebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren (2)		35 (Kaninchen)	3 500 000 Stück (Kaninchen)	5,0	5,0
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht (2)	60 000 Legehennen	50	1 000 000 Legehennen	15,0	2,5

KN-Code	Erzeugnis	Erzeugergemeinschaften		Vereinigungen		
		Produktionsumfang oder Umsatz	Mindestmitgliederzahl	Mindestfläche oder Entsprechung	Umsatz (Mill. ECU)	Anteil am nationalen Produktionsvolumen (in %)
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln					
0406	Käse und Quark :					
	a) von Kuhmilch (3)	4 000 Tonnen	50	100 000 Tonnen	25,0	2,5
	b) von Schafmilch	1 000 Tonnen	25	20 000 Tonnen	10,0	10,0
	c) von Ziegenmilch (3)	1 000 Tonnen	25	10 000 Tonnen	3,0	2,5
0409 00 00	Natürlicher Honig (4)	300 000 ECU	50		2,5	10,0
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (4)	1,5 Mill. ECU	25		8,0	5
0701 90 51	Kartoffeln, frisch oder gekühlt (5) :					
0701 90 59	a) Speisekartoffeln	10 000 Tonnen	50	8 700 ha	21,0	2,5
0701 90 90	b) Frühkartoffeln	5 000 Tonnen	25	4 300 ha	15,0	5,0
0709 90 31 0710 80 10 0711 20 10	Oliven, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung	2 000 Tonnen	50	15 000 ha	6,0	10,0
0713 1209 29	Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert	1 500 Tonnen	50	25 300 ha	10,0	5,0
0803 00 0804 30 00	Tropische Früchte : Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder	50 ha	25	2 500 ha (Bananen)	19,0	20,0
0804 40	getrocknet ; Ananas, Avocados			200 ha (andere)	5,0	5,0
0804 20 90	Getrocknete Feigen	1 000 Tonnen	50	5 000 ha	2,0	15,0
0806 20	Getrocknete Weintrauben	1 500 Tonnen	25	1 000 ha	1,5	10,0
	Getreide (6) (7) :	20 000 Tonnen	200	160 000 ha	60,0	2,0
1001	Weizen und Mengkorn					
1002 00 00	Roggen					
1003,00	Gerste					
1004 00	Hafer					
1005	Mais					
1007 00	Sorghum					
1006	Reis	10 000 Tonnen	100	1 500 ha	25,0	20,0
ex 1201 bis ex 1207	Ölsaaten und -früchte, nicht zur Aussaat bestimmt (4)	1,5 Mill. ECU	200	23 000 ha	10,0	2,5
1211	Pflanzen und Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch in Stücken, als Pulver oder sonst verkleinert (4)	500 000 ECU			2,5	5,0
1509	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	2 000 Tonnen (Öl)	100	58 000 ha	30,0	5,0
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein :					
	a) Tafelwein	150 000 hl (Wein)	200	56 800 ha	60,0	5,0
	b) Qualitätswein b. A.	25 000 hl	100	10 000 ha	15,0	2,5
2401	Tabak, unverarbeitet, Tabakabfälle	500 Tonnen	75	2 100 ha	7,0	10,0

VI. Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen in Portugal

KN-Code	Erzeugnis	Erzeugergemeinschaften		Vereinigungen			
		Produktionsumfang oder Umsatz	Mindestmitgliederzahl	Mindestfläche oder Entsprechung	Umsatz (Mill. ECU)	Anteil am nationalen Produktionsvolumen in %	Mindestmitgliederzahl
0102 ex 0201 ex 0202	Lebende Rinder, Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt und gefroren (1)	400 GVE	25	2 000 GVE	2,0	1,5	3
0103 ex 0203	Lebende Schweine (1) (8), Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	5 000 Stück 1 000 Stück Schweine alentejanos de montado	20 10	50 000 Stück 5 000 Stück Schweine alentejano de montado	6,0 0,7	2,0 —	5 5
0104 ex 0204	Lebende Schafe und Ziegen (1), Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	1 000 Stück	10	10 000 Stück	0,225	1,0	5
0105 0207	Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, als Haustiere gehalten, lebend, sowie deren Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren	100 000 Stück	20	1 000 000 Stück	1,9	1,0	5
0106 00 10 0208 10 10	Lebende Hauskaninchen sowie deren Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren (2)	30 000 Stück	20	100 000 Stück	0,65	1,0	3
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht (2)	20 000 Legehennen	10	100 000 Legehennen	1,5	2,0	3
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch gezuckert, noch anderweitig gesüßt						
0406	Käse und Quark :						
	a) von Kühen (3)	1 000 Tonnen	30	20 000 Tonnen	5,5	2,5	5
	b) von Schafen oder Ziegen (3)	100 Tonnen	25	1 000 Tonnen	0,9	1,0	3
0409 00 00	Natürlicher Honig (4)	30 000 ECU	10	32 Tonnen	0,1	1,0	3
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (4)	100 000 ECU	10	—	0,6	2,5	3
0701 90 51 0701 90 59 0701 90 90	Kartoffeln, frisch oder gekühlt (5) : a) Speisekartoffeln b) Frühkartoffeln	 1 500 Tonnen 300 Tonnen	 20 20	 1 500 ha 200 ha	 2,8 0,5	 1,0 2,0	 5 3
0709 90 31 0710 80 10 0711 20 10	Oliven, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	250 Tonnen	25	1 000 ha	0,4	5,0	3
0713 1209 29	Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert, und anderes Körnerfutter	150 Tonnen	10	1 000 ha	0,4	2,0	3
0803 00	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet	5 ha	15	50 ha	0,6	4,0	3
0804 30 00	Ananas	200 000 ECU	10	15 ha	0,75	20,0	3
0804 40	Avocadofrüchte	5 ha	10	20 ha	0,25	20,0	3
0804 20 90	Getrocknete Feigen	100 ha	10	500 ha	0,22	1,0	3
0806 20	Getrocknete Weintrauben	5 ha	10	15 ha	0,06	10,0	3
0902	Tee	5 ha	10				
	Getreide (6) (7) :	5 000 Tonnen	25	10 000 ha	9,0	3,5	5
1001	Weizen und Mengkorn						
1002 00 00	Roggen						

KN-Code	Erzeugnis	Erzeugergemeinschaften		Vereinigungen			
		Produktionsumfang oder Umsatz	Mindestmitgliederzahl	Mindestfläche oder Entsprechung	Umsatz (Mill. ECU)	Anteil am nationalen Produktionsvolumen in %	Mindestmitgliederzahl
1003 00	Gerste						
1004 00	Hafer						
1005	Mais						
1007 00	Sorghum						
1008 30 00	Kanariensaat						
1008 90	Anderes Getreide						
1006	Reis	2 500 Tonnen	20	5 000 ha	7,5	10	3
ex 1201 bis ex 1207	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, zu anderen Zwecken als zur Aussaat (4)	250 000 ECU	10	600 ha	1,0	6,5	3
1211	Pflanzen und Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert (4)	100 000 ECU	10	—	0,25	5,0	3
1509	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	50 Tonnen	50	2 000 ha	0,9	1,5	3
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein :						
	a) Tafelwein	25 000 hl	100	5 000 hl	2,8	2,0	3
	b) Qualitätswein b. A.	2 500 hl	25	800 hl	0,9	1,0	3
2401	Tabak, unverarbeitet, Tabakabfälle	30 Tonnen	10	100 ha	0,35	6,0	3
4051 00 10	Naturkork, unverarbeitet oder nur zugerichtet	1 000 Tonnen	10	50 000 ha	6,25	10,0	3
ex 5301	Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen	5 ha	10	15 ha	0,01	10,0	3

VII. Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen in Irland

KN-Code	Erzeugnis	Erzeugergemeinschaften		Vereinigungen			
		Produktionsumfang oder Umsatz	Mindestmitgliederzahl	Mindestfläche oder Entsprechung	Umsatz (Mill. ECU)	Anteil am nationalen Produktionsvolumen in %	Mindestmitgliederzahl
0102 ex 0201 ex 0202	Lebende Rinder, Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt und gefroren (1)	700 GVE	20	10 000 GVE	9,5	1,0	12
0104 ex 0204	Lebende Schafe und Ziegen (1), Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	3 000 Tiere	25	9 000 Tiere	1,0	1,0	3
0701 90 51	Kartoffeln (1) :						
0701 90 59	a) Speisekartoffeln	3 000 Tonnen	10	1 000 ha	2,0	4,0	5
0701 90 90	b) Frühkartoffeln	1 000 Tonnen	10	400 ha	1,0	4,0	3
	Getreide (6) :						
1001 90	a) Weichweizen und Mengkorn	3 000 Tonnen	5	15 000 Tonnen	3,0	1,5	3
1003 00	b) Gerste	3 000 Tonnen	5	15 000 Tonnen	3,0	1,5	3
1004 00	c) Hafer	3 000 Tonnen	5	15 000 Tonnen	3,0	1,5	3

(1) Betrifft die Erzeugergemeinschaft verschiedene Gattungen, so ist der Mindestproduktionsumfang gleich dem für die betreffenden Gattungen geltenden höchsten Mindestumfang, in GVE berechnet. Die in dieser Verordnung verwendete Umrechnung von Rindern, Schafen und Ziegen in GVE ist die im Anhang zur Richtlinie 75/268/EWG erhaltene Umrechnung. Schweine werden wie folgt umgerechnet:

— Ferkel mit einem Lebendgewicht von weniger als 20 kg (je 100 Stück): 2,7 GVE,

— Zuchtsauen von 50 kg oder mehr: 0,5 GVE,

— andere Schweine: 0,3 GVE.

(2) Betrifft die Erzeugergemeinschaft gleichzeitig Geflügelzucht oder Kaninchenzucht und Eier, so ist der Mindestproduktionsumfang der höchste von dem für diese beiden Sektoren vorgesehenen Umfang.

(3) Betrifft die Erzeugergemeinschaft gleichzeitig Milch von Kühen und solche von Büffeln oder von Schafen oder Ziegen, so gilt der für Kuhmilch vorgesehene Mindestproduktionsumfang.

(4) Der vorgesehene Wert wir jährlich aufgrund des Indexes der Agrarpreise überprüft.

(5) Betrifft die Erzeugergemeinschaft zugleich Speisekartoffeln und Frühkartoffeln, so gilt der für Speisekartoffeln vorgesehene Mindestproduktionsumfang.

(6) Betrifft die Erzeugergemeinschaft verschiedene Getreidearten, so gilt der höchste Mindestproduktionsumfang, der für die betreffenden Getreidearten vorgesehen ist.